

# SPORTPARKORDNUNG DES ESV MÜNCHEN E.V.

Beschluss des Vereinsrats vom 8.10.2025



## § 1 Geltungsbereich

Der ESV München e.V. erlässt auf der Grundlage seiner Vereinssatzung diese Sportparkordnung. Sie gilt für das gesamte im Folgenden als Vereinsgelände bezeichnete Gebiet, das unter der Verwaltung des ESV München steht, mithin derzeit Hauptgelände an der Margarethe Danzi-Straße inkl. Schlossplätze und Parkplätze, Bootshaus mit Gelände/Parkplatz in Thalkirchen und die Tennisanlage mit Parkplatz in Pasing.

## § 2 Allgemeines

1. Mit Betreten des Vereinsgeländes erkennen Mitglieder und Besucher diese Regeln an. Für durch Verstöße gegen diese Ordnung verursachte Schäden können die Verursacher zur Verantwortung gezogen werden.
2. Das Hausrecht wird für den Verein durch das Präsidium und /oder die Geschäftsführung oder durch die von diesen beauftragten Vertreter (Leitungen der Abteilungen, Veranstaltungsverantwortliche etc.) ausgeübt.
3. Als deutliches Zeichen gegen Extremismus, Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jegliche Art der Diskriminierung sind im Bereich der Vereins- bzw. Sportstätte verboten:
  - Mitführen/Tragen von Fahnen, Transparenten, Aufnähern o.ä., deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht in einer extremistischen Szene anzusiedeln sind oder die nach §§ 86, 86 a StGB verboten sind; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.
  - Mitführen/Tragen von Kleidungsstücken, deren Hersteller, Vertreiber oder Zielgruppe nach anerkannter Ansicht in einer extremistischen Szene anzusiedeln sind.
  - Einbringen/ ,Verbreiten von Propagandamaterial auf der Anlage, das rassistisch, antisemitisch, fremdenfeindlich, Gewalt verherrlichend, diskriminierend sowie extremistisch ist .
  - Zeigen/Rufen von Äußerungen, Gesten oder Parolen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexueller Orientierung zu diskriminieren.

Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, wird der Zugang zur Anlage verweigert bzw. sie werden der Anlage verwiesen. Sie können keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Weitere Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

Die Geschäftsstelle erstellt eine jeweils zu aktualisierende Hilfestellung/Handreichung für Veranstaltungsverantwortliche zur besseren Orientierung, bei welchen konkreten Situation ein Eingreifen möglich/ geboten ist.

## § 3 Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungspläne (Anhang) sind Bestandteil der Sportparkordnung. Sie hängen aus und müssen beachtet werden. Rettungswege – Gänge, Stufengänge, Flure, Treppen, Ausgänge, Außentreppe, Rettungswege im Freien auf dem Grundstück – sind ständig frei zu halten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benützt werden.

#### **§ 4 Allgemeine Nutzungsregelung**

1. Das Vereinsgelände steht den Mitgliedern je nach Abteilungszugehörigkeit und Gästen nach Absprache mit der Geschäftsstelle zur Verfügung. Grundlage ist der vom Vereinsrat jeweils beschlossene Belegungsplan. Der Spiel- und Sportbetrieb ist nur unter Aufsicht von Übungsleitungen und nur im Rahmen der von den Abteilungen und Gruppen festgelegten Übungspläne zugelassen. Darüber hinausgehende Nutzungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Geschäftsstelle erlaubt.
2. Veranstaltungsverantwortliche, Übungs- und Kursleitungen sind berechtigt und verpflichtet, von den Teilnehmenden die Einhaltung der hier festgelegten Regeln einzufordern. Verstöße berechtigen die Verantwortlichen, Teilnehmer:innen von der weiteren Teilnahme zeitweise auszuschließen.
3. Das Vereinsgelände wird von 6 Uhr bis 23 Uhr genutzt. Reinigungs- und Reparaturarbeiten müssen aus organisatorischen Gründen auch während dieser Nutzungszeit erfolgen. Alle Nutzer:innen sind daher gehalten, in zumutbarem Maße dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten wird. Abteilungen und Gruppen können daher verpflichtet werden, in zumutbarem Maße Eigenleistungen (Reinigung und Reparaturen) durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt mit der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist berechtigt Nutzungsregelungen zu erlassen, die diese Ordnung weiter ausfüllt und konkretisiert.

#### **§ 5 Regeln für den Indoor-Bereich**

1. Im Indoor-Bereich besteht ein Rauchverbot. Rauchen ist nur im Außenbereich in unmittelbarer Nähe zu den aufgestellten Außenaschern gestattet.
2. In den Umkleiden dürfen wegen der installierten Rauchmelder keine Sprühdosen verwendet werden.
3. Die Hallen dürfen nur mit nicht-färbenden Hallensportschuhen, rutschhemmenden Strümpfen oder barfuß betreten werden.
4. Fußballspielen ist in den Hallen nur mit einem speziellen Hallenfußball gestattet.
5. Sicherheitsregeln in den Sporthallen und Fitnessräumen:
  - a) Beim Spiel über die gesamte Länge der Halle sind die Ballfangvorhänge an den Stirnseiten über die gesamte Hallenbreite ausziehen.
  - b) Sportgeräte sind vor Nutzung auf Funktionssicherheit zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich der Haustechnik und/oder der Geschäftsstelle zu melden.
  - c) In allen Sport- und Übungsräumen ist Essen nicht erlaubt. Getränke dürfen nur in Nicht-Glasflaschen mitgenommen werden.
  - d) Das Hoch- bzw. Runterfahren der Trennwände, Basketballkörbe und Ring-/Seilanlagen ist nur befugten Personen (z.B. Übungsleitungen) gestattet. Beim Hochfahren der Trennwände ist darauf zu achten, dass sich an den Enden keine Knäuel bilden. Um dies zu vermeiden, muss der Boden unter den Trennwänden unbedingt frei von Gegenständen gehalten werden.
  - e) Beim Hochfahren der Seilanlage ist darauf zu achten, dass die Seilenden sachgemäß arretiert sind.
  - f) Bei Nutzung der Akrobatikhalle ist das Bagjump Luftkissen in Betrieb zu setzen (Absturzgefahr) oder so zu sichern, dass niemand hineinfallen kann.
  - g) Spielfeld-Tore und sonstige Aufbausportgeräte in den Hallen sind aus Sicherheitsgründen gegen Umfallen zu sichern - in den Hallen mittels jeweils zweier Sicherheitsschlaufen in den vorgesehenen Bodenhülsen.
  - h) Bodendeckel dürfen nur mit einem ordnungsgemäß funktionierenden Saugheber angehoben werden. Nach Gebrauch ist der Bodendeckel wieder bodenbündig in die zugehörige Vertiefung einzusetzen.

6. Folgende Nutzungen, Handlungen sind untersagt:
  - a) Mitführen von Tieren
  - b) Radfahren und Abstellen von Fahrrädern, Tretrollern u.ä. innerhalb des gesamten Vereinsgeländes, Rollschuh-(Inliner)- bzw. Skateboards.
7. Nach dem Kurs/Training:
  - a) Sämtliche in der Halle benutzten Geräte/ Materialien/ Hilfsmittel sind ordnungsgemäß in den zugehörigen Geräteraum/Vorrichtungen auf den Parkpositionen aufzuräumen.
  - b) Trennvorhänge sind hochzufahren. Ballfangvorhänge sind in die Parkposition zurückzubringen.
  - c) Geräteraumtüre sind vorsichtig herunterziehen.
  - d) In den Hallen sind Fenster zu schließen, Sonnenrollos sind hochzufahren.
  - e) Umkleidekabinen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.
  - f) Sämtliche Lichter sind, soweit es keine Bewegungsmelder gibt, auszuschalten

### **§ 6 Outdoor-Regeln**

1. Geräte/ Materialien/ Hilfsmittel sind auf den vorgesehenen Platz zu räumen.
2. Tore sind nach Beendigung des Trainingstages/Spieltages so aufzuräumen, dass Mäharbeiten erfolgen können und/oder der Markierungsroboter ungehindert seine Arbeit verrichten kann.
3. Spielfeld-Tore und sonstige Aufbausportgeräte sind aus Sicherheitsgründen gegen Umfallen zu sichern –(Bodenanker/Gewichte)
4. Die Spielfeldbeleuchtungen sind abzuschalten, bei der Möglichkeiten einer Teililluminierung ist diese zu nutzen.
5. Bewässerungs-/ Beleuchtungsanlagen (hier: Steuerungskästen) sind nur von ausgewiesenen Personen zu bedienen.
6. Außenspielflächen dürfen nur mit geeignetem und zweckentsprechendem Schuhwerk betreten werden.
7. Umkleidekabinen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen, die Fenster sind beim Verlassen zu schließen und das Licht ist auszuschalten.
8. Die Türen der Außenanlagen sind zu schließen.
9. Das Verlassen der Hauptsportanlage ist nur über den Haupteingangsbereich und den Ausgang bei dem Nebengebäude gestattet (ausgenommen sind hier Notfallsituationen).
10. Folgende Nutzungen, Handlungen sind untersagt:
  - a) Mitführen von Tieren
  - b) Radfahren und Abstellen von Fahrrädern, Tretrollern u.ä. innerhalb des gesamten Vereinsgeländes, Rollschuh-(Inliner)- bzw. Skateboardfahren
  - c) Besteigen und Überklettern von Dächern/ Zäunen/ Zaunanlagen (auch nicht zum Ballholen)
11. Die ESV-Parkplätze stehen nur den Vereinsmitgliedern, Interessierten am Verein und Gäste der Gastronomie und nur für die Dauer der Sports oder des Besuchs der Anlage zur Verfügung. Es gilt die StVO.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Sportparkordnung tritt mit Beschluss des Vereinsrats vom 08.10.2025 in Kraft.